

ist es, daß die Polizeiverordnungen nicht die Freiheit der Person oder das Eigentum aller Untertanen in dem oben entwickelten Sinne berühren dürfen (siehe daselbst § 211).

Den Verordnungen sind gleichgestellt die Vorschriften zur Sicherheit des Staates (§ 211).

Auch die Verordnungen sind bekanntzugeben. Das geschieht bei den Verordnungen, die von der Höchsten Stelle und von dem Ministerium und seinen einzelnen Abteilungen ausgehen, und zwar nur bei den eigentlichen Rechtsverordnungen, nicht bei den sogenannten Verwaltungsverordnungen, in gleicher Weise wie bei der Verkündung der Gesetze (Bekanntmachung vom 12. Dezember 1834, Ges.S. 1834, S. 297). Die Polizeiverordnungen, soweit sie von den Landräten, Stadträten, Amts- und Gemeindevorstehern erlassen werden, werden in verschiedener Weise bekanntgemacht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Grundverfassung weder über das Dispensationsrecht noch das Suspensionsrecht in bezug auf Gesetze Bestimmungen enthält. Soweit das letztere in Frage kommt, liegt es in der von der Verfassung anerkannten unbeschränkten Berechtigung zum Erlasse von Verordnungen zur Sicherheit des Staates (Sonnenkalb § 8 a. E.).

II. Die Justiz.

§ 33.

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege scheidet man zwischen Justiz im formellen Sinne und Justiz im materiellen Sinne. Die Justiz im letzteren Sinne ist der Inbegriff der auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichteten Tätigkeiten überhaupt; Justiz im formellen Sinne ist die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 12 G.V.G.). Diese Tätigkeit der ordentlichen Gerichte umfaßt einerseits nicht die gesamte Rechtspflege; andererseits sind in derselben Funktionen enthalten, welche nicht